Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 450.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 11 September 1801. Sechstes Quartal. Den 24 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XII.

Canton Freyburg.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Freyburg am 27en August 1801.)

Ist gedrukt erschienen unter dem Titel Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie, arrêté difinitivement par la Diète cantonale le 27. Aout 1801. 8. à Fribourg en Suisse, chez L. Piller. S. 28.

Allgemeine Anordnungen. Die Eintheilung des Cantons bleibt verschoben, bis das gerichtliche Fach wird von der Centralregierung organisirt seyn. Die bestehende Eintheilung bleibt provisorisch auf gegenwärtigem Fuß, es wäre denn, daß aus den von den Distrikten Peterlingen und Wistisburg abgesonderten Gemeinden, je nach den Umständen, provisorisch entweder ein besonderer District gemacht, oder deren Anschliessung an die nächstgelegnen beschlossen würde. — Die Cantonstagsatzung erklärt sich feyerlich für die Loskäuflichkeit der Zehnden und Bodenzinse, auf eine Art, die dem Landmann vortheilhaft und für den Eigenthümer billig sey. Die competirliche Autorität wird diese Loskaufungsart bestimmen.

Stellvertretung des Cantons bey der helvetischen Tagsatzung. Die Wahl geschieht durch die Cantonstagsatzung. Um wählbar zu seyn, muß man Activbürger im Canton, 30 Jahre alt seyn, und Besitzer oder Nuzniesser eines in Helvetien liegenden, 3000 Fr. an Werth betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen Beruf oder Gewerb treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel betragt, als die welche von vorgemeldtem Grundvermögen bezahlt wird. Die Deputirten beziehen ein Taggeld von 8 Fr., und für die Reise 40 Fr.

Cantonstagsatzung. Sie besteht aus 30 Gliedern, die von den Districten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung sollen geliefert werden. Alle zwey Jahre trit ein Drittel davon aus; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Sie beziehen ein Sitzungsgeld von 4 Fr. Um wählbar zu seyn muß man Activbürger im Canton und 30 Jahre alt, Besitzer oder Nuzniesser eines Eigenthums in Helvetien von 1000 Fr. Werth seyn, oder einen unabhängigen Beruf treiben, von dem die Abgabe so viel als von jenem Grundeigenthum beträgt. Die Cantons-Tagsatzung versammelt sich am 12. Nov. jedes Jahrs. Ordentlicher Weise kann diese jährliche Sitzung nicht länger als 4 Wochen dauren. Ausserordentlich versammelt sie sich auf die Einladung des Cantonsraths oder wenn 5 ihrer Glieder sich vereinigen, um solches zu begehren. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths, deren Wählbarkeitsbedinge die gleichen sind, wie für die Cantonstagsatzung. Sie nimt die Rechnungen des Cantonsraths ab. Sie nimt Beschlüsse über die zu Bestreitung der Cantonsausgaben erfoderlichen Auflagen und für die Vertheilung derselben sowohl, als der Generalabgaben. Sie verordnet über jede Ausgabe, die für einen Gegenstand die Summe von 2000 Fr. übersteigt. Sie bestätigt oder verwirft die Verordnungen und Reglemente des Cantonsraths. Sie entscheidet über Klagen gegen den leztern, wegen Verwaltungssachen. Sie nimt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an. Sie behandelt Beschwerden gegen den Senat und ausserordentliche Zusammenberuffungen der Nationaltagsatzung. — Kein Beschluß der Tagsatzung ist gültig, wenn er nicht im Umfang desjenigen Sitzungsorts ge-

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das lezte mal vertaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionswidrig, entgegengesezte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

Cantonsrath. Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gehalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandschaft miteinander stehen. Dem Cantonsrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeyverordnungen, die der Sanction der Cantonstagsatzung unterworffen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutz. Er ernennt provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Widerbesetzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonsrath hat in jedem Distrikt einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen Distrikts-Commissär. Er ist der Stellvertreter des Cantonsraths in demjenigen Fach, welches diesem leztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindsautoritäten, und beaufsichtet ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

Besondere Distriktsautoritäten. Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizey, bleibt bis zu der neuen Territorialeintheilung des Cantons, so wie der richterlichen und der obern Polizey-Gewalten beybehalten.

Erwählung der Deputirten zur Cantonaltagsatzung. Sie geschieht durch Wahlmänner des Distrikts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählt. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Nnzniesser eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerb treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldtem Grundvermögen.

Allgemeine Wählbarkeitsbedinge. Gründe zur Einstellung des Activbürgerrechts. Oeffentlicher Unterricht. Erziehungsrath. Die Cantonstagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzen.

Revision der Cantonsorganisation. Es kann der helvetischen Nationaltagsatzung keine Abänderung in der Cantonalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Drittel Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmenmehr von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmenmehr auch mit zwey Drittel Stimmen ist beschlossen worden.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, die rükständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen betreffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Vollz. Raths, nach allen Kräften beyzutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Pflichteifer des Vollz. Raths zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehren, daß die Revisions Commißion allein mit der Vollziehung in Correspondenz trette. Zwar dürfte dieses den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Allein es wird dieß nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Vollz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commißion alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürdersamen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commißion, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beybehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben aufliegenden Verantwortlichkeit, erfodere, daß dem Begehren des Vollz. Rathes entsprochen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handln und nur von ihm abhangen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jezt geschehen und von dem Vollz. Rath